

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung (Bereich Nachtigallenweg) des Bebauungsplans Nr. 221 „Ortsteil Kesbern“ mit Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 06.02.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 221 „Ortsteil Kesbern“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf §§ 2, 10, und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Iserlohn, den 22.06.2018

Dr. Ahrens
Bürgermeister

In die Bebauungsplanänderung und die Begründung kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus II - Bereich Städtebau/Abteilung Städtebauliche Planung -, Einsicht genommen werden. Des Weiteren ist die Einsichtnahme auch über das Internet möglich:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungspläne**

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche in Folge der Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung wird hingewiesen.

Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Iserlohn zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit

der Bekanntmachung dieser Satzung im Märkischen Amtsblatt nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i.S.v. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

4. Die Präklusionswirkung nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung wurde mit Datum vom 28.05.2017, in Kraft getreten seit 02.06.2017 aufgehoben.

Iserlohn, den 25.06.2018

Dr. Ahrens
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 221
"Ortsteil Kesbern"
1. Änderung**



Abgrenzung des Plangebietes — — — — —